

5. Änderung der Satzung der Welterbestadt Quedlinburg über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, den Ersatz von Verdienstaufschlägen und Auslagenersatz

Aufgrund der §§ 8 Absatz 1, 35, 45 Absatz 2 Ziffer 1 des Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (nachfolgend Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), in der jeweils geltenden Fassung i.V. mit der Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (Kommunal-Entschädigungsverordnung – KomEVO) vom 29.05.2019 (GVBl. LSA S.116/2019) in der Änderungsfassung vom 12.06.2024 hat der Stadtrat der Welterbestadt Quedlinburg in seiner Sitzung am die folgende Änderung der Satzung beschlossen, letztmalig geändert durch Beschluss der 4. Änderungssatzung vom 17.10.2024:

§ 1

Die Satzung der Welterbestadt Quedlinburg über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, den Ersatz von Verdienstaufschlägen und Auslagenersatz, in Gestalt der 4. Änderungssatzung vom 17.10.2024 wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Das Sitzungsgeld für Sitzungen des Ortschaftsrates beträgt je Sitzung und Tag 19,00 EUR.

§ 2

Die 5. Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 01.04.2025 in Kraft, gleichzeitig tritt die 4. Änderungssatzung vom 17.10.2024 außer Kraft.

Quedlinburg,

Frank Ruch
Oberbürgermeister
der Welterbestadt Quedlinburg